



Externe Vernehmlassung zur Revision Pensionskassengesetz PKG (NG 165.2)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer:

1 Anpassungen des Pensionskassengesetz

Die vorliegende Teilrevision, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, verfolgt drei Hauptziele. Die Attraktivität der PKNW soll gesteigert, die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt und das Leistungsniveau erhalten werden.

Frage 1 - Beitragsaufteilung

1. Die Attraktivitätssteigerung soll hauptsächlich mit einer neuen Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von ca. 42.3 zu 57.7 Prozent über den Gesamtbestand (heute rund 49 zu 51 Prozent) erreicht werden.

a) Teilen Sie die Einschätzung, dass für die Attraktivität der PKNW und der dort angeschlossenen Arbeitgebenden das Beitragsverhältnis angepasst werden muss?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Durch diese Anpassung steigen die Arbeitgeberbeiträge massiv an, was entsprechende Auswirkungen auf die jährlichen Kosten hat. Gerade beim Kanton ist die Finanzlage aktuell angespannt mit erwarteten jährlichen Millionen-Defiziten; die FDP zweifelt, ob diese jährlichen Mehrkosten aktuell sinnvoll und vertretbar sind. Man entfernt sich zudem weiter vom gesetzlichen BVG-Minimum, welches

bei vielen Firmen – gerade in handwerklichen Branchen – zur Anwendung kommt. Dies bringt die Gefahr mit sich, dass sich die der PK NW angeschlossenen Arbeitgeber als Konkurrent zur Privatwirtschaft stellen und so Arbeitnehmende aus der Privatwirtschaft abziehen. Wir anerkennen jedoch, dass sich die kantonale Pensionskasse nicht nur mit dem gesetzlichen Minimum gemäss BVG vergleichen muss, sondern auch mit den Pensionskassenlösungen anderer öffentlichen Arbeitgebern.

b) Sind Sie mit dem Vorschlag der Beitragsaufteilung gemäss Art. 16 Abs. 1 einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Durch diese deutliche Verschiebung zu Lasten der Arbeitgeber (bei gleichzeitiger Erhöhung der AG-Beiträge) steigen deren Kosten deutlich an. ***Es ist zu prüfen, ob die Verschiebung auch in einem geringeren Masse möglich ist.***

Wir begrüssen einen zusätzlichen Vergleich der Sparbeiträge (je Altersklasse) über die verschiedenen kantonalen Pensionskassen. Nur so lässt sich die PKNW und deren Beitragshöhen transparent vergleichen.

Die älteren MA werden - entgegen der Aussagen im Bericht – deutlich teurer für die Arbeitgeber (siehe Seite 11 & 18). Wir hätten erwartet, dass die Gelegenheit genutzt wird, um die AG-Beitragskurve (jung zu alt) flacher zu gestalten, damit die Sozialkosten für ältere Mitarbeiter sinken (und nicht ansteigen!) und Einstellungschancen für ältere Personen verbessert werden.

c) Sind Sie mit dem Vorschlag der Beitragsaufteilung bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 16 Abs. 2 einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Grundsätzlich sollen bezüglich Beitragsaufteilung keine Unterschiede gemacht werden für jene Personen welche über das ordentliche Pensionsalter weiter arbeiten. Da aufgrund des Fachkräftemangels in Zukunft vermehrt Sinn machen kann, Arbeitnehmende länger zu beschäftigen soll man auch für diese attraktive Bedingungen anbieten.

d) Sind Sie mit der Reduktion der Risikobeiträge nach Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 16 Abs. 3 einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Der FDP erschliesst sich nicht, weshalb nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters überhaupt noch Risikoprämien fällig werden?

Frage 2 – für versicherte Personen wählbare Sparpläne

2. Gemäss neuem Art. 16a PKG bietet die PKNW wählbare Sparpläne an, bei denen die Versicherten zusätzliche Sparbeiträge leisten können. Das Bundesrecht lässt insgesamt drei Sparpläne zu. Sind Sie mit der Einführung wählbarer Sparpläne einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Diese freiwilligen Sparpläne sind zwingend anzubieten und steigern die Attraktivität der Pensionskassenlösung ohne Kostenfolge für die Arbeitgeber. Die Pläne sind aber nur im geringen Rahmen möglich. Dies, da die ordentlichen Sparpläne bereits sehr hoch angesetzt sind und man schnell an die gesetzlichen Maximalgrenzen stösst. Dies zeigt deutlich auf, dass die vorgeschlagene BVG-Lösung bereits mit sehr hohen Sparanteilen ausgestattet ist.

Frage 3 – besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

3. Seit der Totalrevision 2014 können die Arbeitgebenden auf freiwilliger Basis in besonderen Sparplänen in beschränktem Mass erhöhte Sparbeiträge vorsehen. Neu sind noch maximal 3 zusätzliche Sparbeitragsprozente möglich. Die Beschränkung auf 3 Prozentpunkte begründet sich mit dem Angemessenheitsgebot gemäss Art. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Höhere Sparbeiträge wären nur unter Restriktionen möglich, die unerwünschte nachteilige Folgen für die übrigen Versicherten hätten.

Sind Sie mit der Formulierung gemäss Art.17 Abs. 1 einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Wir sind damit einverstanden, da die ordentlichen Sparpläne bereits sehr hoch angesetzt sind und man schnell an die gesetzlichen Maximalgrenzen stösst. Dies zeigt deutlich auf, dass die vorgeschlagene Lösung bereits mit sehr hohen Sparanteilen ausgestattet ist.

Frage 4 – Verwendung Risikobeiträge

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Risikobeiträge gemäss Art. 18 Abs. 2 auch für den Ausgleich von Umwandlungsverlusten verwendet werden können?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Dies bringt für die Entscheidungsträger die nötige Flexibilität, welche wir begrüssen

Frage 5 – Anpassung Prozentsätze der Sparbeiträge durch den Verwaltungsrat

5. Sind Sie einverstanden, dass die Pensionskasse ermächtigt wird, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 1 anzupassen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Dies bringt die Gefahr mit sich, dass die Kosten für die Arbeitgeber noch weiter steigen.

Frage 6 - Anpassung Risikobeiträge durch den Verwaltungsrat

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Pensionskasse ermächtigt wird, die Risikobeiträge gemäss Art. 19 Abs. 2 anzupassen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Wir fragen uns nach dem Sinn dieses Artikels.
Wann würde dieser Artikel zur Anwendung kommen?
Wie ist die Messbarkeit der vorgenommenen Anpassungen der Risikobeiträge?

Frage 7 - Koordinationsabzug

7. Der Koordinationsabzug entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 25'725 Franken (Art. 6 Abs. 3 PKG). Mit dieser neuen Formulierung bleibt der Koordinationsbetrag – wie bereits heute – auf höchstens 25'725 Franken beschränkt. Stand heute führt der neue Abs. 3 somit zu keinerlei Veränderungen beim versicherten Lohn. Änderungen beim Koordinationsbetrag auf Bundesebene werden aber nicht mehr automatisch nachvollzogen. Bei einer Annahme der BVG-Revision auf Bundesebene wird der Regierungsrat eine weitere PKG-Teilrevision prüfen. Ein Abwarten der eidgenössischen Volksabstimmung ist momentan aber nicht angezeigt; namentlich weil das revidierte PKG die neuen bundesrechtlichen Vorgaben einhält und Verzögerungen im Gesetzgebungsprojekt zu verhindern sind.

Sind Sie mit dem Vorgehen und der Einschätzung einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Wir begrüssen es nicht, dass fixe Zahlen im Gesetz verankert werden.

Anstelle dieses fixen Betrages sollte die Berechnungsformel in Art. 6 Abs. 3 verwendet werden; d.h. «höchstens 7/8 der maximalen AHV Rente».

Herleitung: Basierend auf der heutigen maximalen AHV Rente von CHF 2'450 * 12 = CHF 29'400, ergeben diese 7/8 den Betrag von aktuell CHF 25'725.

Zusätzlich stellen wir uns die Frage, ob man nicht die Teilrevision des Bundes abwarten will.

Weitere Bemerkungen

8. Weitere allgemeine Bemerkungen

- Bei den künftigen jährlichen Budgetberatungen/Lohnerhöhungen muss die Erhöhung der PK mitberücksichtigt werden (Erhöhung Vorsorgeplankosten für Kanton Nidwalden von ca. 1.52%).
- Müsste die Sparkurve (13.5 % – 28%) nicht flacher sein? Dies hätte auch positive Auswirkungen aufgrund des Zinseszins efekts und würde ältere Personen besser vermittelbar/einstellbar machen.
- Hochrechnungszins von 1% finden wir zu tief angesetzt → wenn dieser mit z.B. 2% gerechnet werden würde, reduzieren sich die benötigten die Sparbeiträge und Kosten deutlich.
- Das hohe Leistungsziel ist zu hinterfragen. Zusammen mit dem tiefen Hochrechnungszins sind die Sparbeiträge somit sehr hoch anzusetzen.
- Ist die Anlagepolitik der PKNW noch zeitgerecht? (z.B. ein sehr hoher Obligationen-Anteil (40.5%; Schweizer PK-Durchschnitt 27.8%) und alternative Anlagen fehlen komplett (PK-Durchschnitt 8.5%). Entsprechend fällt auch der «Beitragszahler» Rendite sehr tief aus.
- Zeitpunkt der Einführung/Entscheidung die Teilrevision des Bundes abwarten.
- Darstellung Bericht Seite 22: NW neu → 11.18% Arbeitgeberbeiträge (Kanton Nidwalden) und nicht 10.8%.
- Grundsätzlich eine sehr teure Lösung für die verschiedenen angeschlossenen Arbeitgeber.

- PK NW *neu* liegt im Vergleich zum gesetzlichen Minimum gemäss BVG aus unserer Sicht zu weit auseinander. Sehr viele Angestellte in der Privatwirtschaft haben massiv tiefere Lösungen.
- Es ist schwierig, allen Arbeitgebern gerecht zu werden. Beispielsweise steht die NKB im Vergleich mit Pensionskassen anderer Banken, eine Branche mit jeweils sehr gut dotierten Lösungen. Andere «Branchen» hingegen stehen im Vergleich mit Minimallösungen. Alles unter einen Hut zu bringen ist schwierig.
- Beiliegendes Excel zeigt deutlich auf, wie hoch (und teuer) die Sparbeiträge der PK NW im Vergleich zum BVG Minimum sind. Aus unserer Sicht sollte diese Differenz reduziert werden.

9. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum 12. September 2023

Unterschrift

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Dominik Steiner

Roland Käslin



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens
15. September 2023 an staatskanzlei@nw.ch (PDF wie auch Word-Dokument)